

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0337/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 10.11.2023
		Verfasser/in: FB 56/600
Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-organisationen		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.11.2023	Integrationsrat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Vergabe der Mietzuschüsse an alle antragstellenden Vereine aus dem Jahr 2023 zu genehmigen.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input type="checkbox"/>	nicht bekannt

Erläuterungen:

Für das Jahr 2023 haben 15 Vereine einen Antrag auf Mietzuschuss gestellt. Eine Übersicht über alle Antragstellenden findet sich in Anlage 1.

Alle Vereine haben die notwendigen Unterlagen vorgelegt, sodass die Anträge auf ihre Förderfähigkeit hin geprüft werden konnten. Zudem haben sich alle Vereine im Laufe des vergangenen Jahres mit ihrer Arbeit im Integrationsrat vorgestellt.

Die „Richtlinien für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen“ (Anlage 2) wurden vom Integrationsrat in seiner Sitzung am 13.05.2020 und im Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie am 14.05.2020, mit Wirkung ab dem 01.01.2021, verabschiedet.

Gemäß den aktuell vorliegenden Richtlinien (siehe Anlage 2) gilt Folgendes:

„Vereine können als förderungsfähig anerkannt werden, wenn

- a. sie ihren Sitz in der Stadt Aachen haben.
- b. sie im Vereinsregister eingetragen sind.
- c. ihre Satzungsziele der Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander und der Integration dienen.
- d. sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zu den UN-Menschenrechten bekennen.
- e. ihre Angebote in der Stadt Aachen stattfinden und einen kontinuierlichen und integrativen Charakter im Sinne des Integrationskonzeptes der Stadt Aachen haben.
- f. ihre Angebote öffentlich zugänglich für alle Menschen sind.

Nicht gefördert werden Migranten*innen-Organisationen, die überwiegend kommerzielle, politische oder religiöse Ziele verfolgen.“

Die in den Richtlinien enthaltene Formulierung, der Ausschluss einer Förderung aufgrund von „überwiegend [...] religiösen Zielen“, führte zu einer Diskussion im Integrationsrat bezüglich einer notwendigen Änderung der Richtlinien. Die am 07.12.2022 vom Integrationsrat beauftragte Änderung der o.g. Richtlinien ist in Arbeit, konnte allerdings aufgrund von personellen Engpässen und einem weiterhin bestehenden hohen Arbeitsaufkommen im Bereich Geflüchtete und Integration noch nicht final erfolgen. Die Verwaltung bemüht sich um eine zeitnahe Erledigung.

Aktuelle Antragslage:

Nach Prüfung der Anträge und der eingereichten Unterlagen ergaben sich bei zehn Vereinen keine Zweifel an der Förderfähigkeit, sodass eine Bezuschussung zu den Mietkosten ohne Weiteres erfolgen kann.

Bei fünf Vereinen sind „religiöse Ziele“ gemäß den Vereinssatzungen gegeben. In den Vorstellungen dieser Vereine in den Sitzungen des Integrationsrates im Jahr 2022 wurde jedoch aus Sicht der Verwaltung deutlich, dass alle Antragstellenden durch ihre Vereinsarbeit zur Integration von (neu-) zugewanderten Menschen beitragen und so den grundsätzlichen Zielen der Förderung entsprechen.

Alle fünf Vereine haben in den vergangenen Jahren eine beantragte Bezuschussung für die Begegnungszentren ihrer Vereine erhalten.

Wie in der Integrationsratssitzung vom 13.05.2020 festgehalten, obliegt die Entscheidung einer Förderung final dem Integrationsrat.

Im Folgenden sind die fünf Vereine nochmals aufgeführt:

Nr. 1 - Alevitisches Kulturzentrum

Gemäß der Vereins-Satzung (Anlage 3) soll u.a. über den alevitischen Glauben aufgeklärt und informiert werden (vgl. Vereinszweck, § 2 d). Es gibt acht weitere Vereinszwecke. Der Vereinssitz ist, entgegen der vorliegenden Satzung, inzwischen in der Stadt Aachen. Dazu liegt der Verwaltung ein Auszug aus dem Registerportal der Länder vor.

Der Verein hat im Zeitraum 2010 – 2022 für alle 13 Jahre einen Mietzuschuss erhalten und sich in der Integrationsratssitzung vom 31.08.2022 persönlich vorgestellt.

Nr. 2 - Bosnisch-Herzegowinischer Kulturverein Aachen – Euregio Maas-Rhein e.V.

Gemäß der Vereins-Satzung (Anlage 4) ist u.a. ein Zweck des Vereines, die Teilnahme an Vorlesungen über Religionen (vgl. Zweck und Ziel des Vereins, § 2, Absatz 1, Satz 5). Es gibt 6 weitere Vereinszwecke und sieben Vereinsziele. Der Verein hat im Zeitraum 2010 – 2022 für alle 13 Jahre einen Mietzuschuss erhalten und hat sich in der Integrationsratssitzung vom 01.06.2022 persönlich vorgestellt.

Nr. 3 - Centre Evangelique El Shaddai

Gemäß der Vereins-Satzung (Anlage 5) verfolgt der Verein religiöse Zwecke (vgl. Zweck des Vereins, § 2, Absatz 2). Der Verein hat im Zeitraum 2012 – 2022 für alle 11 Jahre einen Mietzuschuss erhalten und hat sich in der Integrationsratssitzung vom 06.04.2022 persönlich vorgestellt.

Nr. 4 - Christliche Internationale Liga Aachen e.V.

Gemäß der Vereins-Satzung (Anlage 6) werden religiöse Zwecke verfolgt (vgl. Zweck der Gemeinde, § 2, Absatz 1, 3a) und 4a)). Es gibt 7 weitere Vereinszwecke. Der Verein hat im Zeitraum 2012 – 2022 für alle 11 Jahre einen Mietzuschuss erhalten und hat sich in der Integrationsratssitzung vom 02.02.2022 persönlich vorgestellt.

Nr. 5 - Foundation Stone Ministry e.V.

Gemäß der Vereins-Satzung (Anlage 7) werden religiöse Zwecke verfolgt (vgl. Zweck und Aufgabe der Gemeinde, § 2, Absatz 1, 3 und 4). Es gibt 3 weitere Vereinszwecke. Der Verein hat im Zeitraum 2010 – 2022 für 5 Jahre einen Mietzuschuss erhalten (2018 – 2022) und sich in der Integrationsratssitzung vom 06.04.2022 persönlich vorgestellt.

Anlage/n:

Anlage 1: Übersicht über alle Antragstellenden 2023

Anlage 2: „Richtlinien für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen“

Anlage 3: Satzung und Sachbericht 2022 des Alevitischen Kulturzentrums

Anlage 4: Satzung und Sachbericht 2022 des Bosnisch-Herzegowinischen Kulturvereins Aachen – Euregio Maas-Rhein e.V.

Anlage 5: Satzung und Sachbericht 2022 des Centre Evangelique El Shaddai

Anlage 6: Satzung und Sachbericht 2022 der Christlichen Internationalen Liga Aachen e.V.

Anlage 7: Satzung und Sachbericht 2022 der Foundation Stone Ministry e.V.

Beantragende Vereine für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innenorganisationen im Jahr 2023

- Aachen Halkevi, Türkisches Volkshaus in Aachen e.V.
Höhe des Zuschusses: 1.952,31 €
- Alevitisches Kulturzentrum, Alevi Kültür Merkezi
Höhe des Zuschusses: 1.705,94 €
- Arbeitskreis Indonesien e.V.
Höhe des Zuschusses: 715,66 €
- Centre Evangelique El Shaddai
Höhe des Zuschusses: 3.151,55 €
- Christliche Internationale Liga Aachen e.V.
Höhe des Zuschusses: 3.219,10 €
- Deutsch-Vietnamesischer Freundeskreis e.V.
Höhe des Zuschusses: 1.173,52 €
- Foundation Stone Ministry e.V.
Höhe des Zuschusses: 4.209,44 €
- Griechische Gemeinde
Höhe des Zuschusses: 1.530,99 €
- Bosnisch-Herzegowinischer Kulturverein Aachen – Euregio Maas-Rhein e.V. (Kulturverein der Bosniaken e.V.)
Höhe des Zuschusses: 2.951,09 €
- Kurdisches Volkshaus Aachen
Höhe des Zuschusses: 3.020,36 €
- Mosaik e.V.
Höhe des Zuschusses: 1.447,72 €
- Polregio.eu
Höhe des Zuschusses: 1.216,96 €
- Spanischer Kulturverein
Höhe des Zuschusses: 4.725,26 €
- Ungarisch-Deutscher Freundeskreis
Höhe des Zuschusses: 1.825,44 €
- Verein der Togoischen zur Erziehung und der Kulturellen Entwicklung (A.T.E.D.C.)
Höhe des Zuschusses: 2.154,66 €

Insgesamt 15 Anträge

Richtlinien

für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen vom 14.05.2020.

I. Begriffsbestimmung

Migranten*innen-Organisationen (MO) sind die von Menschen mit Migrationshintergrund gegründeten Vereine, die ihre Interessen wahren und vertreten.

II Förderung

1. Anerkannt werden nur im Vereinsregister eingetragene Migranten*innen-Organisationen, die in der Stadt Aachen ein eigenes Begegnungszentrum unterhalten und die laut ihrer Satzung nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration der in der Stadt Aachen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund zu fördern sowie die Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander zu verbessern.
Förderungsfähig sind ausschließlich die mit der Anmietung und Unterhaltung dieses Zentrums zusammenhängenden Kosten, z.B. Mietkosten, Stromkosten und Heizkosten. Nicht förderungsfähig sind Kosten wie Telefonkosten, Internetkosten oder Kosten für Bürobedarf.

Vereine können als förderungsfähig anerkannt werden, wenn

- a. sie ihren Sitz in der Stadt Aachen haben.
- b. sie im Vereinsregister eingetragen sind.
- c. ihre Satzungsziele der Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander und der Integration dienen.
- d. sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zu den UN-Menschenrechten bekennen.
- e. ihre Angebote in der Stadt Aachen stattfinden und einen kontinuierlichen und integrativen Charakter im Sinne des Integrationskonzeptes der Stadt Aachen haben.
- f. ihre Angebote öffentlich zugänglich für alle Menschen sind.

Nicht gefördert werden Migranten*innen-Organisationen, die überwiegend kommerzielle, politische oder religiöse Ziele verfolgen.

2. Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag.
Dieser Betrag errechnet sich in der Weise, dass 40 Prozent des Haushaltsansatzes zu gleichen Teilen auf die förderungsfähigen Vereine verteilt werden.
3. Neben dem Sockelbetrag erhält jeder förderungsfähige Verein einen Aufstockungsbetrag.
Dieser Betrag errechnet sich durch die prozentuale Verteilung des geminderten Haushaltsansatzes. Der anfallende Prozentsatz wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der Ausgaben aller Vereine ermittelt. Als Ausgaben gelten die Miet-, Heizungs-, Strom- und Nebenkosten für das Begegnungszentrum. Die Ausgaben müssen durch vorzulegende Verwendungsnachweise belegt werden. Bei Neuanträgen werden entsprechende Schätzungen vorgenommen.
4. Die Gesamtförderung kann nicht höher sein als die anerkennungsfähigen Kosten.

III **Antragsverfahren**

1. Die Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die benötigten Unterlagen müssen vollständig bis zum 31.07. eingereicht werden.

Nur nachgewiesene Kosten können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

1.1 **Bei einem Erstantrag** sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1.1.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten
- 1.1.2 Aktuelle Vereinssatzung
- 1.1.3 Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister
- 1.1.4 Mietvertrag über die Anmietung der Begegnungsstätte sowie Nachweis der aktuellen Miethöhe
- 1.1.5 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen
- 1.1.6 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung
- 1.1.7 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung
- 1.1.8 Bankverbindung (IBAN)

1.2 **Bei einem Wiederholungsantrag** sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1.2.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten
- 1.2.2 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen und die aktuelle Miethöhe
- 1.2.3 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung
- 1.2.4 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung
- 1.2.5 Verwendungsnachweis des Vorjahres

Bei einem Erstantrag erfolgt eine Prüfung in Form einer örtlichen Besichtigung durch einen städtischen Mitarbeitenden, ob die Nutzung der Räume im Sinne der Satzung erfolgt.

Alle Änderungen, insbesondere der Satzung und der Miete, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ebenso ein Umzug/Auszug aus den Vereinsräumlichkeiten.

2. Der Antrag ist von einer zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben. Hierbei ist die Funktion dieser Person im Verein anzugeben. Wer zeichnungsberechtigt ist, ergibt sich aus der Satzung.
3. Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben vorzunehmen.
4. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.
5. Die Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Form eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Aachen mitgeteilt.

IV Inkrafttreten

Die Richtlinien werden für die Verteilung der Zuschüsse ab dem Jahr 2021 angewendet. Damit treten die Richtlinien für die Bezuschussung von Ausländervereinen vom 17.03.1994 außer Kraft.

Aachen, den 14.05.2020

S a t z u n g

des

"ALEWITISCHEN KULTURVEREINS"

§1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

a) Der Verein führt den Namen "Alewitischer Kulturverein" mit dem Zusatz "e.V." nach der Eintragung in das Vereinsregister. Die Bezeichnung des Vereins in türkischer Sprache lautet "Alewiler Kültür Birligi".

b) Sitz des Vereins ist Alorf.

c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Vereinszweck

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

b) Der Verein verfolgt die gleichberechtigte Anerkennung des Alewitentismus durch die Türkische Republik und vertritt dies gegenüber dem dortigen Staatssekretär für Kulturangelegenheiten der Religionsfragen (Diyanet Isleri Bakanligi).

c) Im Sinne der laizistischen Prinzipien der türkischen Verfassung respektiert der Verein andere Glaubensrichtungen.

d) Der Verein will über den alewitischen Glauben informieren und aufklären.

Er ist bestrebt, bestehende Vorurteile über diesen Glauben auszuräumen.

Die Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und der Welt soll mit geeigneten Mitteln über alewitischen Glauben und alewitische Kultur aufgeklärt werden.

e) Der Verein ist überparteilich und politisch unparteiisch.

f) Der Verein fördert die Freundschaft und Solidarität aller Glaubensgemeinschaften und will zur Sicherheit der Religionsfreiheit beitragen.

g) Der Verein setzt sich für die Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse seiner Mitglieder ein.

h) Bildung und Erziehung der Mitglieder sowie alewitische Kunst und Kultur sollen durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Unterhaltung einer Schule und einer Erziehungsberatungsstelle gefördert werden.

Der Verein setzt sich weiter die Pflege alewitischer Kunstsammlungen, die Pflege des alewitischen Liedgutes und Chorgesanges, die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und die Förderung sportlicher Übung und Leistung der Mitglieder zum Ziel.

i) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3) Mitgliedschaft

a) Der Verein steht jedermann offen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

b) Der Vorstand kann in der der Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so endet die Mitgliedschaft am Ende des Tages der Versammlung um 24.00 Uhr.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.

d) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes, die drei Monate vor dem gewünschten Austrittstermin gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muß.

e) Der Vorstand kann ein Mitglied, welches sich vereinsschädigend verhält oder sich mit Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate in Rückstand befindet, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen. Dagegen kann der Ausgeschlossene in der dem Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung dann entscheidet. Erklärt diese den Ausschluß für unwirksam, so gilt er als nicht erfolgt.

f) Schadensersatzansprüche aufgrund eines Ausschlusses von Mitgliedern gegen den Verein sind ausgeschlossen.

g) Ein Mitglied, welches den Verein schädigt, haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

h) ein neues Mitglied erhält aktives und passives Wahlrecht nach dreimonatiger Mitgliedschaft.

i) Über eine Ehrenmitgliedschaft im Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4) Finanzierung

a) Der Verein deckt seine Kosten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Bußgeldbereich.

b) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

c) Für das Gründungsjahr gilt folgende Staffelung:

- Berufstätige zahlen 20.00 DM.

- Rentner, Studenten, Arbeitslose und Hausfrauen zahlen 10.00 DM.

- Schüler zahlen 5,00 DM.

d) Spenden werden gegen Quittung entgegengenommen.

e) Der Verein wird sich bei den regionalen Gerichten und Behörden der Finanzverwaltung in die Liste der für Bußgeldzahlungen zu berücksichtigenden Institutionen aufnehmen lassen.

§ 5) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,

- die Prüfungskommission.

§ 6) Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

b) Die Mitgliederversammlung findet sich alle zwei Jahre zusammen, um den Vorstand sowie die Prüfungskommission zu wählen und die Arbeit des Vorstandes zu prüfen und zu bewerten.

c) Auf Beschluß des Vorstandes kann die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand hat dies auch auf Antrag der Prüfungskommission und auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen.

d) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin zu laden.

Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist der Verein nicht beschlußfähig.

Hierauf ist vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung vierzehn Tage später einzuberufen, zu der mindestens sieben Tage vor dem Termin geladen werden muß.

Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Diese Beschlußfähigkeit muß auf jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand festgestellt werden.

§ 7) Abstimmungen

a) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit die unabdingbaren gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.

b) Abstimmungen und Wahlen können geheim oder offen erfolgen.

c) Über den Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung oder Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

d) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

§ 8) Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, deren Kompetenz sich wie folgt regelt:

b) Der Vorsitzende bzw. sein jeweiliger Stellvertreter vertritt allein den Verein nach außen.

Eine Ausnahme von dem Alleinvertretungsrecht besteht lediglich hinsichtlich des Satzungspunktes § 8g.

c) Der zweite Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

d) Der dritte Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

e) Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und den laufenden Schriftverkehr des Vereins.

f) Der Kassierer verwaltet Konten des Vereins und ist für die Buchhaltung zuständig.

g) Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen können nur durch drei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam veranlaßt werden. Diese Beschränkung wirkt auch gegen Dritte.

h) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

i) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der erste, zweite und dritte Vorsitzende.

§ 9) Prüfungskommission

a) Die Prüfungskommission besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.

b) Sie prüft die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.

c) Wenn die Prüfungskommission Unregelmäßigkeiten feststellt, muß sie unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen lassen.

§ 10) Protokolle

a) Über alle Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen der Vereinsorgane müssen Niederschriften gefertigt werden.

b) Niederschriften über die Mitgliederversammlung müssen vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer unterzeichnet werden.

c) Diese Protokolle sind aufzubewahren.

§ 11) Auflösung

a) Der Verein kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit aufgelöst werden.

b) Die Einberufung kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erfolgen und muß vom Vorstand unabhängig von seiner Verpflichtung gemäß § 6c) Satz 2 beschlossen worden sein.

c) Mit dem Auflösungsbeschluß muß über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden.

d) Das Vereinsvermögen kann nur an eine andere gemeinnützige Institution fallen.

e) Vor Ausführung des Beschlusses gemäß c) und d) muß die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden, wozu der letzte Vorsitzende des Vereins noch verpflichtet ist.

§ 12) Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

D I E G R Ü N D U N G S M I T G L I E D E R :

- Der Vorsitzende : Ismail Cetin *Breslauer Weg: 12 512 Baswe*
- Der zweite Vorsitzende : Yilmaz Meyveli *Kamp str 1 5173 Aldenheer*
- Der dritte Vorsitzende : Ayhan Türkdogan *Von Beust str 5110 Alsdorf*
- Der Schriftführer : Süleyman Kusdogan *Saagstr 34 51111 sdorf*
- Der Kassenwart : Bülent Kusdogan *Westring 4 5112 Basweiler*
- Mitglied : Pasa Aksakal *Elisabeth str 5 5110 Alsdorf*
- Mitglied : Celal Yakut *im Kirchhainkel 8 3 5112 Basweiler*

**Alevitisches Kulturzentrum e.V.
Aachen und Umgebung**

CEMEVI



Aachen 14.03.2023

Stadt Aachen
20. März 2023
FB 55 / 600

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Im Alevitisches Kulturzentrum Aachen e.V. hat im Jahr 2022 Musikunterricht und Chor Stattgefunden.
- Wir sind mit unseren Maßnahmen / Veranstaltungen für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

An die beiden Maßnahmen sind 35 Personen teilgenommen.

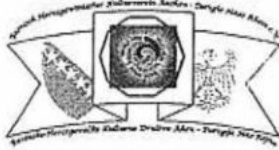
Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Antrag Mietzuschuß
- STAWAG Strom
- KlickEnergie
- Darlehen Sp
- Herff&Herff Jahresabrechnung
- Auflistung Tabelle Ausgaben



Witzelmos



*Bosnisch-Herzegowinischer
Kulturverein Aachen - Euregio Maas-Rhein e.V.
Bosansko-Hercegovačko
Kulturno Društvo Ahen - Euregija Mas-Rajna*

SATZUNG

Die Vereinssatzung in der Fassung der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt der Name „Bosnisch-Herzegowinischer Kulturverein Aachen – Euregio Maas-Rhein e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Die letzte Registereintragung erfolgte beim Amtsgericht Aachen am 05. Februar 2004, unter Registernummer VR 1825.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck:
 1. die bosnische Sprache und die Kultur, Tradition, Brauchtum und Folklore aus Bosnien und Herzegowina zu pflegen sowie die staatlichen Feiertage angemessen auszuzeichnen,
 2. die Bildung, insbesondere bei den Jugendlichen, zu fördern,
 3. die humanitäre Arbeit zu leisten,
 4. die Sportförderung und das Sporttreiben zu unterstützen,
 5. die Teilnahme an den Vorlesungen über Religionen und an den Veranstaltungen, die von der „Islamischen Gemeinschaft Bosnien-Herzegowina e.V.“ aus Aachen organisiert werden und die interreligiöse Gespräche zu fördern,
 6. eine freundschaftliche Beziehung mit allen Vereinen, die diesem Verein ähnlichen Aktivitäten durchführen, zu entwickeln,
 7. die Gewalt, Kriminalität und Drogenkonsum zu bekämpfen sowie die Unterstützung von Kampagnen gegen das Rauchen und den Alkoholismus.
- (2) Die Ziele des Vereins sollen durch das Folgende erreicht werden:
 1.
 - a) Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen über Bosnien und Herzegowina,
 - b) Organisierung und Leitung von verschiedenen Sektionen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Sektionen für Literatur und Dramaturgie, Folklore, Kunst,
 - c) Unterstützung von kulturorientierten Ausstellungen,
 - d) Vorstellungen von Dokumentationsfilmen über Bosnien und Herzegowina,
 - e) die freundschaftliche Beziehungen mit anderen bosnischen Vereinen zu verkehren,
 2.
 - a) Ermutigung der Menschen, insbesondere der Jugendliche, zur Ausbildung,
 - b) sie an die Wichtigkeit der Ausbildung für die gelungene Eingliederung in die deutsche Gesellschaft und somit für den professionellen Erfolg durch die Seminaren heranzuführen,
 - c) Förderung ihre Ausbildung durch verschiedene Kurse, wie z.B. Computer- oder Sprachkurse,
 - d) Versorgung und Betreuung der Schulkinder mit der Nachhilfe,
 - e) Hilfe den Arbeitssuchenden mit der Gestaltung einer Bewerbung,

3. a) Hilfe den bosnischen Flüchtlingen bei der Rückkehr nach dem Vorkriegswohnort sowie allen Menschen aus Kriegsgebieten,
b) Hilfe bei den Naturkatastrophen,
 4. a) Organisierung und Leitung der Fußball-, Schah-, Tischtennis-, Kickbox- und Frauengymnastiksektion sowie der Breakdance- und Selbstverteidigungsschule, oder ähnliche Sektionen,
c) Veranstaltungen wie die Bewegung für Gesundheit oder die Familienausflüge,
 5. a) Besuche und das Erlangen von Allgemeinwissen über die Gotteshäuser,
b) offene Forums im Rahmen der interreligiösen Gespräche,
 - 6.
 7. a) Organisierung von Seminaren mit Hilfe von Polizeipräsidium Aachen,
b) Zusammenarbeit mit Jugendamt Aachen.
- (3) Die Zielsetzung des Vereins ist:
1. gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet,
 2. die geschichtliche und kulturelle Tradition und Brauchtum aus Bosnien und Herzegowina sowie die Verbundenheit mit Bosnien und Herzegowina und mit bosnisch-herzegowinischer Diaspora zu pflegen, ohne dass die Eingliederung von bosnisch-herzegowinischen Mitbürger in die deutsche Gesellschaft vernachlässigt wird.
- (4) Die in dem Bosnisch-Herzegowinischen Kulturverein Aachen – Euregio Maas-Rhein vereinigten Privatpersonen und Organisationen sind verpflichtet, die Gesetze ihrer jeweiligen Heimat, die Vorrang der Durchsetzung der Ziele des Vereins haben, einzuhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die zweckmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Der Vorstand legt mehrheitlich die Verwendung der Mittel fest. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins auch keine Gewinnanteile. Niemand darf durch nicht zweckgebundene oder unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützlichen Charakters soll das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützliche Einrichtung oder an die Stadtverwaltung Aachen fallen.

§ 4 Mitgliedschaft und Eintritt-Austritt

- (1) Jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die die Satzung des Vereins anerkennt, kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung verfügt über Revisionsrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen. Der Mitgliedsausweis ist nur gültig, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Sowohl der Eintritt als auch der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins an der nächstkommenden Mitgliederversammlung über die neuen Beitritts- und Austrittserklärungen zu unterrichten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein oder automatisch wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag um mehr als eine Hälfte des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- (2) Einzelne Mitgliedern, die den Zielsetzungen des Vereins widerstreben oder die gegen die Vereinssatzung verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Dieser ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Die Mitgliederversammlung verfügt über Revisionsrecht.
- (3) Gegen einen Beschluss über den Ausschluss hat der Betroffene das Recht mit einer Frist von vier Wochen einen Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, einschließlich des Vereinsanspruchs auf rückständige Beitraganforderungen. Der Mitgliedsausweis ist dem Verein zurückzugeben.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins an der nächstkommenden Mitgliederversammlung über die neuen Verluste der Mitgliedschaft zu unterrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

- (1) Alle Mitglieder können an die Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge stellen sowie ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ausüben.
- (2) Ein Mitglied, den in den Verein nach der Berufung einer Mitgliederversammlung eingetreten ist, kann nur auf derselben Mitgliederversammlung sein Stimmrecht nicht ausüben. Ein Mitglied ist auch dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.
- (4) Alle Mitglieder mit mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit können in jedes Vereinsorgan und auf jede Verwaltungsfunktion gewählt werden.
- (5) Alle Mitglieder können unter Beachtung der Hausordnung alle Vereinsräume benutzen.
- (6) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstands oder eines von diesem bestellten Vereinsorgans in seinen Rechten beschränkt fühlt, steht das Recht zu, seine Beschwerde in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (7) Alle Mitglieder sind uneigennützig tätig und verpflichtet, den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sich mit Umsicht und Fürsorge um das Vereinsvermögen zu kümmern, eigenes Engagement bei der Organisierung von Vereinsveranstaltungen aufzubringen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Einnahmen

- (1) Für Mitglieder besteht eine jährliche Beitragspflicht, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.
- (2) Der jährliche Beitrag ist im ersten Jahresquartal zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat. Die Höhe des Beitrags im ersten Kalenderjahr ist entsprechend dem Eintrittsmonat anteilig zu berechnen und innerhalb eines Monat zu entrichten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den jährlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Weitere Einnahme, wie Spenden und Veranstaltungseinnahme sind gestattet.
- (6) Der Finanzbericht ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung – Berufung, Beschlussfassung, Leitung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu berufen. Sie findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Der Vorstand kann zudem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder der Aufsichtsrat die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind, unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch Aushang in den Vereinsräumen sowie durch die schriftliche Benachrichtigung zur Versammlung einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder anwesend ist. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist vom Vorstand binnen drei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung zu berufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Bei der Beschlussfassung gelten §32 und §33 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (6) Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter, Schriftführer und ihren Stellvertretenden geleitet. Mindestens der Versammlungsleiter oder sein Stellvertretende und der Schriftführer oder ein seiner Stellvertretenden müssen anwesend sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Wahl und die Entlassung des Aufsichtsrats und Vorstands,
 2. die Vertretungsmacht des Vorstands,
 3. die Satzungsänderung,
 4. die Bestätigung der Arbeit des Vorstandes durch die Entgegennahme des Arbeitsberichts,
 5. die Bestätigung der Arbeit des Aufsichtsrats durch die Entgegennahme des Arbeitsberichts,
 6. die Bestätigung des Jahresfinanzberichtes,
 7. die Behandlung und Klärung von Einspruchshandlungen,
 8. alle anderen Fragen, die satzungsmäßig in der Verantwortung der Versammlung liegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen, sie kann Kassenprüfer bestellen und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats vorzeitig abwählen.

§ 10 Aufsichtsrat des Vereins – Wahl, Amtsdauer, Aufgaben und Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die ein großes Vertrauen von vielen Vereinsmitgliedern genießen.
- (2) Die Aufsichtsratskandidaten können nach der Berufung der Versammlung von jedem Vereinsmitglied dem Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand hat mit jedem vorgeschlagenen Kandidat den Kontakt aufzunehmen und mit seiner Zustimmung sein Name auf der Wahlliste einzuführen.
- (3) Die kurze Vorstellung der Kandidaten erfolgt persönlich und mündlich unmittelbar vor der Wahl.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, falls erforderlich in mehreren Wahlgängen, mit jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gewählt. Jedes Vereinsmitglied hat für diesen Wahlgang drei Stimmen.

- (5) Erreichen im ersten Wahlgang mindestens drei Kandidaten jeweils die erforderliche Mehrheit nicht, so entscheidet die Versammlung im zweiten Wahlgang über vier Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben aber keine erforderliche Mehrheit. Dabei wird es für so viele Kandidaten gestimmt, die noch für einen vollständig besetzten Aufsichtsrat fehlen.
- (6) Ist der Aufsichtsrat nach dem zweiten Wahlgang noch immer nicht vollständig besetzt, so sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang erhalten haben, die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (7) Der Aufsichtsrat wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Aufsichtsratssitzung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens aber zwei Mal jährlich.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist einstimmig.
- (11) Der Aufsichtsrat hat folgenden Aufgaben und Rechte:
 1. die gesamte Tätigkeit des Vorstands zu überwachen,
 2. gegen die Beschlüsse des Vorstands ein Veto einzulegen, vorausgesetzt dass über den umstrittenen Beschluss die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet,
 3. die Diskussionen auf den Vorstandssitzungen mitzuwirken,
 4. die Wahl des neuen Vorstands und Aufsichtsrats zu überwachen,
 5. die laufenden Geschäfte im Verein zu überwachen und falls sie die Satzung verstoßen diesen einzustellen.
- (12) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, der Versammlung jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Vorstand – Bestellung, Amtsdauer, Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand ist im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „geschäftsführender Vorstand“.
- (2) Der Vorstand besteht aus sowohl die ständigen Mitglieder als auch die Leitern der jeweiligen im Rahmen des Vereins aktiven Sektion. Die ständigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und umfassen mindestens sieben und maximal zehn Personen. Die ständigen Mitglieder sind:
 1. der Vorsitzende,
 2. der erste stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister,
 4. der stellvertretende Schatzmeister,
 5. der Schriftführer,
 6. der erste stellvertretende Schriftführer,
 7. der Versammlungsleiter,
 8. der stellvertretende Versammlungsleiter,
 9. der Leiter des Vereinsgebäudes,
 10. der Koordinator für alle Aktivitäten mit den Vereinspartnern.
- (3) In der Abwesenheit vom Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer oder Versammlungsleiter, sind diese von jeweiligen Stellvertretenden mit voller Vertretungsmacht zu vertreten. Der Vorstand kann auch für andere ständige Mitglieder des Vorstands einen unter den Vorstandsmitgliedern Vertreter wählen.
- (4) Die Vorstandskandidaten können nach der Berufung der Versammlung von jedem Vereinsmitglied dem Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand hat mit jedem vorgeschlagenen Kandidat den Kontakt aufzunehmen und mit seiner Zustimmung sein Name auf der entscheidenden Wahlliste einzuführen.
- (5) Bei der Wahl des Vorstands hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme pro Vorstandssitz.
- (6) Die Kandidaten für den Posten des Vorsitzenden müssen dem Vorstand schriftlich ein Arbeitsprogramm für die Amtsdauer vorlegen und der Mitgliederversammlung über diesen Programm mündlich zu unterrichten.
- (7) Die Kandidaten für alle anderen Posten müssen sich der Versammlung kurz persönlich und mündlich unmittelbar vor der Wahl vorstellen.

- (8) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung, falls erforderlich in zwei Wahlgängen, mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
- (9) Erreicht im ersten Wahlgang kein Vorsitzendenkandidat die erforderliche Mehrheit nicht, so entscheidet die Versammlung im zweiten Wahlgang über zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben aber keine erforderliche Mehrheit.
- (10) Alle anderen Mitglieder des Vorstands werden von der Versammlung in einem Wahlgang mit jeweils einer relativen Mehrheit gewählt.
- (11) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (12) Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal monatlich statt.
- (13) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ständigen Mitglieder beschlussfähig.
- (14) Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (15) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Vorausgesetzt dafür ist die Volljährigkeit des gewählten Vorstandsmitgliedes.
- (16) Der Vorstand ist berechtigt im Namen des Vereins folgende Tätigkeiten durchzuführen:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich,
 2. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 3. Berufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Tagesordnung,
 4. Organisierung der Wahl des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 5. Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse,
 6. Vertretung des Vereins und dessen Interessen,
 7. Entscheidung zur Gründung einer im Rahmen des Vereins aktiven Sektion; mit dem Genehmigungsantrag ist der Name des künftigen Sektionsleiters vorzulegen,
 8. Koordinierung aller Aktivitäten im Sinne des satzungsmäßigen Zwecks,
 9. Gewährleistung der Verbindung und einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den kommunalen und gesellschaftlichen Partnern und Vereinen, wie z.B. die Stadt, Jugendamt und Polizeipräsidium Aachen, RWTH Aachen sowie die RWTH-Studenten bosnisch-herzegowinischer Herkunft.
- (17) Zum Abschluss von Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 500,- EURO genügt die Zustimmung des Vorsitzenden und der Schatzmeister oder in ihrer Abwesenheit eines ihren Stellvertretenden. Zum Abschluss von Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1000,- EURO genügt die Zustimmung des Aufsichtsrats. In allen anderen Fällen ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (18) Bei Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet der Vorstand über eine interne Neuverteilung der Aufgaben oder über eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (19) Der Vorstand ist verpflichtet, der Versammlung jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertretende führen die laufenden Vereinsgeschäfte, unterzeichnen alle aus dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb ergebenden Akten, vorbereiten, berufen und führen die Sitzungen des Vorstands, unterzeichnen zusammen mit dem Schatzmeister oder seinem Stellvertretenden alle Finanzakten und Zahlungsanweisungen, unterzeichnen zusammen mit dem Schriftführer oder seinem Stellvertretenden alle Niederschriften der Vorstandssitzungen und vorbereiten den jährlichen Vorstandsarbeitbericht und unterrichten über diesen an der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Schatzmeister und sein Stellvertretende führen das Finanzbuch, verwalten die Vereinskasse, zeichnen für die rechnerische Richtigkeit auf allen Belege, aufbewahren alle Finanzbücher und Belegsammlungen in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen

Frist, zahlen aufgrund von Vorstandsbeschlüssen die Geldbeiträge aus, unterzeichnen zusammen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertretenden alle Finanzakten und Zahlungsanweisungen und vorbereiten den jährlichen Finanzbericht und unterrichten über diesen an der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Schriftführer und sein Stellvertretende nehmen die Niederschriften auf und unterzeichnen diesen zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter oder ihren Stellvertretenden, vorbereiten zusammen mit dem Versammlungsleiter alle Anträge für die Mitgliederversammlung und erstellen und führen eine Liste über das Engagement einzelner Vereinsmitglieder.
- (4) Der Versammlungsleiter und sein Stellvertretende vorbereiten der Versammlungstagesordnung, berufen und leiten die Mitgliederversammlung, erfassen die Wahlliste und unterzeichnen zusammen mit dem Schriftführer oder seinem Stellvertretenden alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen.
- (5) Der Leiter des Vereinsgebäudes verantwortet die Haltung an die Hausordnung, die Terminplanung für die Nutzung von Vereinsräumen, den fürsorglichen Umgang mit Vereinsvermögen und die Ausführung von hausmeisterlichen Arbeit im Vereinsgebäude.
- (6) Der Koordinator für alle Aktivitäten mit den Vereinspartnern verantwortet zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden die Gewährleistung von Aktivitäten im Sinne des §11 Abs. 16 Nr. 8 und 9.

§ 13 Protokollierung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift, die Diskussionsverlauf und die Beschlüsse enthält, aufzunehmen.
- (2) Jede Niederschrift wird entweder vom Schriftführer oder von seinem Stellvertretenden aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder ihren Stellvertretenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift der Vorstandssitzung ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer oder ihren Stellvertretenden zu unterzeichnen.
- (5) Alle Niederschriften sind für die Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe zur ändernden Paragraphen durch die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Verlangt das Amtsgericht oder Finanzamt oder eine andere staatliche Behörde eine Änderung der Satzung in einzelnen Punkten, so ist der Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat ermächtigt, diese Änderung selbst vorzunehmen. Über diese Änderung ist an der nächstkommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung verfügt über Revisionsrecht.

§ 15 Haftung des Vereins für Vereinsorgane

- (1) Der Verein allein haftet für alle satzungsmäßigen Geschäfte des Vorstands, des Aufsichtsrats und aller Vereinsmitglieder.
- (2) Der Verein haftet für alle Schäden, die durch solchen Geschäfte von einem Vereinsmitglied einem Dritten zugefügt werden.
- (3) Diese Haftung greift nur dann nicht, wenn das handelnde Vereinsperson offensichtlich außerhalb des Vereinszweckes gehandelt oder sich über eine Vertretungsbeschränkung hinweggesetzt hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Dritten gemäß §3 Abs. 4.

Bosnisch-Herzegowinischer Kulturverein
Aachen Euregio-Maas-Rhein e.V.
Stolbergerstr.221
52068 Aachen

Tätigkeitsbericht 2022

Der Kulturverein der Bosniaken e.V. ist für hier lebende Bosnier und andere Nationalitäten als Begegnungstätte vorgesehen. Wir sind ein offener Verein.

Er erhält sehr wenige Spenden und die Mitgliedsbeiträge wurde in 2021/2022 aufgrund der Pandemie reduziert oder komplett ausgesetzt, wir sind aber optimistisch, dass in diesem Jahr alles wieder normal abläuft.

Die Arbeit von unserem Verein war im Jahr 2022 von der Auswirkung der Corona-Pandemie nicht so stark geprägt wie in letzten beiden Jahren.

Unser Tanz und Folklore Gruppe konnte wieder ihre Arbeit fortsetzen und das Training konnte wieder wie gewohnt stattfinden.

Es wurde verschiedene Abendliche Veranstaltungen durchgeführt und auch Familien Feste im Sinne der Integration.

Es wurden gemeinsame Abende mit Tischtennis und Schach angeboten, wo auch viele Mitglieder teilgenommen haben.

Wir hatten in Jahr 2022 regelmäßig Austausch und Sitzungen mit dem Fußballverein FC Bosna Aachen e.V und dabei haben wir uns gegenseitig unterstützt.

Es wurden verschiedene kleine Arbeiten an unserem Vereinslokal durchgeführt so wie Renovierung Toiletten und die Wände wurden neu gestrichen.

Nach zwei Jahre Pause (Corona-Pandemie) haben wir wieder geschafft unsere Traditionfest in diesem Jahr zu organisieren, es war wieder ein toller Erfolg und unsere Mitglieder und alle andere Menschen haben sich riesig gefreut.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der BKC-Aachen

SATZUNG

des „ Centre Evangélique El Shaddai „ Vereins e.V, Aachen

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen " Centre Evangélique El Shaddai" (Evangelisches Zentrum Allmächtigen Gottes) und wurde am 15.08.2010 in Aachen gegründet; er wird ins Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Vereinssitz befindet sich in Aachen.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Studien des Evangeliums, religiöse Veranstaltungen, Gebete, Liturgie nach afrikanischem Ritus und Tradition, Chor, Erziehung der Jugendlichen nach christlichen Sitten, um die Solidarität durch gute Integration zu fördern.

§ 3. Tätigkeiten des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4. Mittel des Vereins

- 1) Mittel des „Centre Evangélique El Shaddai“ e.V, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mittel des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5. Mitglieder: Rechte und Pflichten

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, ohne Ansehen der Rasse, Geschlechtes, Herkunft oder Weltanschauung werden.
- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung des Vorstandes erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinsatzung.
- 3) Aktive Mitglieder können wählen und gewählt werden
- 4) Fördermitglieder sind volljährige Personen aller Herkunft oder private Organisationen, die in der Überzeugung der Richtigkeit und Handlungswesen des Vereins und ohne äußeren Zwang den Verein finanziell, materiell und moralisch unterstützen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt, kann ein Mitglied entlassen werden nach einer 3 Monatefrist.

§ 6. Mittel des Vereins : Beitrag der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich einen jährigen Beitrag zu bezahlen. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 7. Organe des Vereins: Vorstandskomitee & Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Sie werden alle für 2 Jahre gewählt durch eine einfache Mehrheit (51%). Der Vorstand bleibt über die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Rest des Vorstandes befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen.
- 4) Der Vorsitzende koordiniert alle Tätigkeiten des Vereins und sorgt für Disziplin, Unparteilichkeit sowie Teamgeist für das gute Funktionieren des Vereins. Er leitet die Versammlungen des Vereins und im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Schriftführer die Vorstandsaufgaben. Der Fall der Verhinderung bedarf keinen Nachweises.
- 5) Der Schriftführer verwaltet den Verein und bewahrt dessen wichtige Dokumente & Protokolle.
- 6) Der Kassenwart verwaltet nach steuergesetzlichen Vorschriften die Finanzen & Vermögen des Vereins. Er ist für dessen Mittelbeschaffung verantwortlich. Ihm obliegt ein Jahresbericht zu veranlassen und diesen vor der Hauptversammlung vorzutragen.
- 7) a. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand oder 10% der Mitglieder auf schriftlichen Antrag sowie nach Bedarf einzuberufen, Die Einberufung erfolgt dann schriftlich 10 Tage vor dem bekanntgegebenen Termin.
b. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Genehmigung des Haushaltes, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8. Beschlussfähigkeit und Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Sie benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Dann sind die Beschlüsse bindend.

§ 9. Vermögen des Vereins

Es besteht hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden von Fördermitgliedern und wird auch entrichtet nach oder aus Überschüssen der Vereinsveranstaltungen.

§ 10. Auslösung des Vereins

Bei Auslösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten bzw. Misereor Aachen zu verwenden und dies erst nach der ausgeführten Einwilligung des Finanzamtes.

*Übergangsbestimmungen

Bei einer außerordentlichen Sitzung und durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder sind alle o.g. Bestimmungen modifizierbar, falls die Hauptversammlung dieses als notwendig erachtet. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4.12.2010 als Neufassung in vollem Umfang angenommen und von nachstehenden Mitgliedern unterzeichnet.

Mit deren Änderungen ergänzt sie die vom 18.09.2010 verfasste Satzung.

Teilnehmer

Unterschriften

Herr Lebota Kaniki, Talstr. 29 52068 Aachen

Herr Botshindo Ingonde., Rudolfstr. 65-67 52070 Aachen

Frau Kiwaba Malobo, Aretz Str. 2 52070 Aachen

Frau Lisanga Manu Blandine, Talstr. 29 52068 Aachen

Herr Paulo Da Silva Lundoloki, Bischof Str 9 52068 Aachen

Herr Kaniki Luye Bob, Talstr. 17 52068 Aachen

Herr Osako Mulamba Ahornweg 7 52080 Aachen

Lebota
Ingonde
KIWABA
Lisanga
LUNDOLOKI
Kaniki
OSAKO

Aachen, 04.12.2010

Beginn der Sitzung: 19 H

Ort: Liebigstr. Nr.) in Aachen

Datum: 04.123 2010

Tagesordnung: Änderung der Satzung, Ziffer bei Absätzen & Bestätigung des Wahls des bisherigen Vorstandes

Pünktlich kamen Mitglieder nach Einladung. Dann nach Begrüßung und Gebet las Herr Lebota Kaniki, der Vorsitzende, die Briefe des Notars und des Amtsgerichtes Aachen. Die Sachen waren klar: Die Artikel 1. 5 & 7 werden so geändert bzw ergänzt:

1. Um die Missverständnisse zu vermeiden wird das Datum vom 15.08.2010 als Zeit der Gründung unseres Vereins akzeptiert. Die Zeit von 1996 wird aus unserer Satzung getilgt.

§. 1 alt: Der Verein führt den Namen " Centre Evangélique El Shaddai " (Evangelisches Zentrum Gottes) und wurde, am 30.06.1996, in Aachen gegründet; er wird ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Vereinssitz befindet sich an der Liebigstrasse, 9 52070 Aachen und kann in einen anderen Ort verlegt werden.

§1 neu:

- 1) Der Verein führt den Namen " Centre Evangélique El Shaddai" (Evangelisches Zentrum Allmächtigen Gottes) und wurde am 15.08.2010 in Aachen gegründet; er wird ins Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Vereinssitz befindet sich in Aachen.

§ 5. 2)Ergänzung: Aufnahme des Mitglieds:

- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Nach Aufnahmebestätigung des Vorstandes erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinsstatuten.

§ 7. 7 Absätze: Ergänzung:





- 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Sie werden alle für 2 Jahre gewählt durch eine einfache Mehrheit(51%). Der Vorstand über die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Rest des Vorstandes befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen.
- 4) Der Vorsitzende koordiniert alle Tätigkeiten des Vereins und sorgt für Disziplin, Ordnung und Teamgeist für das gute Funktionieren des Vereins. Er leitet die Versammlungen des Vereins und im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Schriftführer die Vorstandsfunktion. Der Fall der Verhinderung bedarf keinen Nachweises.
- 5) Der Schriftführer verwaltet den Verein und bewahrt dessen wichtige Dokumente &

einstimmig angenommen.

Der bisherige Vorstand wurde für seine Arbeit und Bemühung gelobt und einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Der Vorstand bedankte sich bei allen Teilnehmern und beendete die Sitzung um 21 H.

Aachen, 04.12.2010.

Teilnehmer	Unterschriften
Herr Lebota Kaniki, Talstr. 29 52068 Aachen	
Herr Botshindo Ingonde., Rudolfstr. 65-67 52070 Aachen	
Frau Kiwaba Malobo, Aretz Str. 2 52070 Aachen	KIWABA
Frau Lisanga Manu Blandine, Talstr. 29 52068 Aachen	Lisanga
Herr Paulo Da Silva Lundoloki, Bischof Str 9 52068 Aachen	LUNDOLOKI
Herr Kaniki Luye Bob, Talstr. 17 52068 Aachen	
Herr Osako Mulamba Ahomweg 7 52080 Aachen	

**Sehr geehrte Damen und Herren,
unser Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022**

Punkt 1./2

Im vergangenen Jahr 2022 haben wir als Gemeinde eine Veranstaltung bzw. Programme gehabt mit dem Ziel Jugendliche in erster Linie aus unserer Gemeinde zu fördern.

-Wir hatten ein Tages Ausflug zum Königliches Museum für Zentralafrika (Brüssel) mit 13 Jugendliche unternommen.

Anschließend gab es ein Feedback Tag um die ganzen Eindrücke zu besprechen mit dem Thema „Post Kolonialismus“

Punkt3.

Der Tagesausflug und die Aufarbeitung danach hat uns nochmal verdeutlicht und vor augengeführt wie Präsenz Afrika in der europäischen Geschichte ist und dessen Industrielle Entwicklung.

**Die Christliche Internationale Liga, Aachen: "Li.C.I.A."
e.V.**

**Im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR
(Sitz : Industriestraße 6-8 Erzhausen / Hessen)**

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Die Gemeinde trägt den Namen „Die Christliche Internationale Liga, Aachen: "Li.C.I.A." e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter Nr. 73 VR 3386 als Verein eingetragen.
Nach der Eintragung wird den Namen der Zusatz „, e.V.“ beigelegt.
2. Sie hat ihren Sitz in **,Bahnhofstraße 31, 52064 Aachen.**

§ 2

Zweck der Gemeinde

1. Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Bibel. Die Aufgabe der Gemeinde ist die Ausbreitung des Vollen Evangeliums Von Jesus Christus, den sie als Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie sieht sich von Gott gerufen, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, Gemeinde nach dem Vorbild des Neuen Testaments zu bauen, Gemeindeförderung zu fördern und missionarischer Arbeit im In- und Ausland zu motivieren und zu unterstützen. Die Gemeinde ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch tätig zu werden in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Freikirchen.
2. Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder politische, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
3. Die Zwecke der Gemeinde sind:
 - a) kirchliche Zweck im Sinne des § 54 AO:
Förderung der Religionsgemeinschaft des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR mit Sitz in Erzhausen.

b) Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO:

Förderung der Jugendhilfe
Förderung der Altenhilfe
Förderung der Bildung und Erziehung
Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
Förderung der Kultur

c) Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO

4. Die Satzungszwecke werden im in- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:

a) im Bereich der kirchlichen Tätigkeiten:

Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten;

Durchführung von Hochzeiten, Beerdigungen, Konferenzen, Evangelisationen u.ä.;

Seelsorgerliche Begleitung;

Erteilung von Religionsunterricht;

Aufzeichnung von Veranstaltungen auf Bild- und Tonträger und deren Einsatz bei missionarischen Aktivitäten sowie Mission mit Schriften und anderen Medien; Gemeinschaftspflege innerhalb der Gemeinde und mit anderen christlichen Kirchengemeinden und Gemeinschaften;

Förderung der Innen- und Außenmission;

Errichtung und Unterhaltung von Kirchen- und Gemeindegebäuden;

Unterstützung der übergemeindlichen Einrichtungen des BFP

(z.B. Ausbildungs- und Versorgungseinrichtungen für Geistliche, Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit, missionarische Werke u.ä.);

b) Im Bereich der gemeinnützigen Tätigkeiten:

Durchführung von Veranstaltungen mit Inhalten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Personen, insbesondere auch von Kindern und Schülern in öffentlichen Dienststellen und Einrichtungen wie z.B. von Religionsunterricht, Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung, Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Projektwochen;

Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten;

Durchführung von Veranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage wie z.B. christliche Pfadfinderarbeit, Kindergottesdienste, Freizeitmaßnahmen u.ä.;

Ehe- und Familientherapiesgespräche bzw. -veranstaltungen sowie praktische Unterstützungen für hilfsbedürftige Personen;
Betrieb und Unterhaltung von Kindergärten und Kindertagesstätten;
Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten wie z.B. MusikKonzert, Gesangs- und Theateraufführungen;

c) Im Bereich der mildtätigen Tätigkeiten:

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Gemeinde bestrebt, hilfsbedürftigen Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, in Not- und Krankheitsfällen durch Geld- und Dienstleistungen (Pflege, Betreuung und Hilfestellungen) selbstlose Unterstützung zu gewähren.

Betrieb und Unterhaltung von Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen.

Durchführung von Hilfstransporten in Entwicklungsländer und an Katastrophengebiete.

Unterhaltung einer Telefonseelsorgeeinrichtung.

5. Zur Umsetzung ihrer Zwecke kann die Gemeinde sich auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 AO bedienen.
6. Darüber hinaus ist die Gemeinde berechtigt, ihre Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

§ 3

Verhältnis zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) mit Sitz in 64390 Erzhausen

1. Die Gemeinde ist mit ihren einzelnen Mitgliedern Mitglied der Religionsgemeinschaft „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden“ KdöR (BFP) mit Sitz in Erzhausen bei Darmstadt und ist aufgrund des Kirchenrechts Bestandteil der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft des BFP KdöR und steht mit dem BFP KdöR und den zu diesem Bund gehörenden Gemeinden und Werken in einer verbindlichen Glaubens- und Dienstgemeinschaft.

2. Entsprechend der BFP-Richtlinien(Abschnitt 7.2) haben die Mitglieder des BFP-Vorstands Zutritt und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. In begründeten Fällen kann der BFP-Vorstand die Einberufung von Sitzungen und Mitgliederversammlungen verlangen.
3. Durch diese Mitgliedschaft erfüllt die Gemeinde die Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit als „ Träger der freien Jugendhilfe „ im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB VIII und als „ Träger der freien Wohlfahrtspflege“ im Sinne von § 10 BSHG.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) durch Aufnahme aufgrund eines Schriftlichen Antrages und nach Ablegung eines Bekenntnisses über die persönliche Erfahrung des Heils in Christus und nach vollzogener Glaubenstaufe gemäß Apg. 2,37-42.
 - b) durch die Überweisung aus einer anderen christlichen Gemeinde und Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - c) durch Wiederaufnahme.

2. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) durch Überweisung an eine andere christliche Gemeinde.

Ein Ausschluss kann aufgrund eines vereinsschädigenden Verhaltens oder eines nicht im biblisch-christlichen Sinne geführten. Lebenswandels durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und ist nicht anfechtbar.

3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.
4. Die Christliche Internationale Liga kennt drei Arten von Mitgliedern:**aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.**
 - a) Jeder Mitglied hat das Recht auf Information betreffend der Angelegenheiten des Vereins und verpflichtet sich an Tätigkeiten und Versammlungen teilzunehmen.
 - b) Nur die aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht bei Angelegenheiten des Vereins, die eine Entscheidung durch Stimmabgabe auf einer Hauptversammlung erfordern.

- c) Die Fördermitglieder sind volljährige Personen und private Organisationen die in der Überzeugung der Richtigkeit der Ziele und Handlungsweisen der Liga sich frei entscheiden, die Liga finanziell, materiell und moralisch zu unterstützen. Sie haben eine beratende Funktion.
- d) Die Ehrenmitglieder sind Personen die sich um die Liga verdient gemacht haben. Sie werden ernannt auf Vorschlag des Ältestenrates, also des „Vorstandes“.

§ 5 Gemeindeorgane

Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten durch folgende Gemeindeorgane:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand – Hirtenrat oder der Ältestenrat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Sie findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch vorherige Bekanntgabe in den Gottesdiensten an den zwei vorhergehenden sonntagen oder im Gemeindebrief der wöchentlich erscheint und zu den Sonntagsgottesdiensten vorliegt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung, die im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde liegen muss, verlangt. In diesen Fällen hat die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeleiter geleitet, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beruft und verabschiedet ihre Pastoren und Gemeindeältesten, die gemeinsam die Gemeindeleitung bilden, sowie nach Bedarf weitere Gemeindemitarbeiter und ihre Diakone.
 - b) Aus diesen wählt sie den Vorstand gemäß § 7 Abs. 2 jeweils für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Mitgliederversammlung tätigt die Aufnahme von Mitgliedern und übt Gemeindezucht im biblischen Sinn.
 - d) Sie entscheidet über wichtige Wirksamkeiten der Gemeinde sowie die Arbeitsweise ihrer Arbeitszweige.
 - e) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung zu prüfen und schriftlich darüber zu berichten haben.
 - f) Sie nimmt die Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichte der Gemeindeleitung ihrer Arbeitszweige sowie die Prüfberichte der bestellten Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - g) Sie beschließt insbesondere über
 1. den Haushalt der Gemeinde,
 2. die Verwendung ihres Vermögens,
 3. den An- und Verkauf von Grundstücken,
 4. die Aufnahme von Darlehen,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Auflösung des Vereins.
6. Sie kann Teile ihrer Aufgaben dem Vorstand oder anderen Personengruppen übertragen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen notwendig. Gezählt werden die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
8. Bei einer Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss von mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage zuvor schriftlich an alle Mitglieder erfolgte. Vor einer beabsichtigten Auflösung des Vereins ist das Präsidium des „Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinde KdöR „ darüber schriftlich zu informieren. Eine Einladung mit Tagesordnung ist an das Sekretariat des BFP zu senden.

9. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Die Gemeindeleitung besteht aus einer angemessenen Zahl von Ältesten (mindestens drei) unter dem Vorsitz des jeweiligen Gemeindeleiters (in der Regel der Pastor der Gemeinde). Ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag der bestehenden Gemeindeleitung durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
2. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Ältesten und Diakone für 4 Jahre gewählt (siehe § 6, Abs. 5b). Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Pastor bzw. Gemeindeleiter),
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart.

Der Vorsitzende ist in Regel der von der Mitgliederversammlung berufene Pastor der Gemeinde. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass sich mehrere Ämter in einer Person verbinden. Dabei müssen jedoch immer mindestens drei Personen den Vorstand bilden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes bilden bis zur Neubestellung die übrigen Vorstandsmitglieder den geschäftsführenden Vorstand.

3. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist auch allein vertretungsberechtigt. Lediglich als Einschränkungen im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassenwartes oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes erforderlich sind. Für Sparbücher und Konten sind sowohl der Vorsitzende als auch der Kassenwart und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein zeichnungsberechtigt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder rechtlichen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

4. Wird ein Rechtsgeschäft mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 181 BGB abgeschlossen, so vertreten die Belange des Vereins ausschließlich die übrigen Mitglieder des Vorstands.
5. Der Vorstand übt seine Funktionen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat die Aufgabe
 - a) das Gemeindeleben zu fördern, die einzelnen Mitglieder zu Diensten heranzuziehen, den Missionsdienst und das Liebeswerk der Gemeinde einzurichten und zu fördern,
 - b) den Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen und verantwortungsbewusst durchzuführen,
 - c) in angemessenen Zeitabständen Mitgliederversammlungen einzuberufen und diesen über seine Tätigkeit zu berichten sowie wichtige Beschlüsse zur Abstimmung vorzulegen.

§ 8

Haushalt

1. Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben direkt oder indirekt notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden und Kollekten der Mitglieder und Freunde der Gemeinde aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Die Mittel sind zeitnah nur für die angegebenen satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei seiner Auflösung oder Aufhebung.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.

§ 9

Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR“ mit Sitz in Erzhausen bei Darmstadt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß Abs. 1 sind vor dem Inkrafttreten der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Aachen, den 18.02. 2006.

Sonst: Satzung vom 25.9.1994 mit Satzungsänderung vom 18.02.2006, haben wir über der Neufassung der Satzung zugestimmt, geändert durch Beschluss vom 25. September 2006.

Ort der Versammlung:

Jülicherstraße 191
52070 Aachen

Das Vorstandskomitee der Li.C.I.A

Vorstandsvorsitzender (Prediger)

TWAWUTUKA SIVI-NZO
Bahnhofstr. 31
52064 Aachen



Stellvertreter Vorsitzender

MPEMBA-LUNGIDI MICHEL
Aretzstr.33
52070 Aachen



NGEMBA- VILU DENIS

Kirchbergstr.35

52076 Aachen

Sekretär

DITU NGEYITADILA HILAIRE

Herderstr. 8

52146 Würselen

Gebetsführer

TSHIMANGA -KANUMUANGI

Bismarckstr. 30-32

52249 Eschweiler

Kassierer

BIENVENU-EYENGOLA

Heissbergstr. 5

52066 Aachen

DIANTETE -LUVITU EMMA

Metzgerstr. 1

52070 Aachen

Buchhaltung

ANTONIO- FERNANDO PEDRO

Bergrätherstr. 15

52249 Eschweiler

Protokoll

MBI- NZUNZU

Rudolfstr.10

52068 Aachen

10

Amtsgericht Aachen
Vereinsregister
52034 Aachen

VR 3386

Die Christliche Internationale Liga, Aachen: „LICIA“

Ich, das alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied des vorbezeichneten Vereins, überreiche als Anlage Ur- und Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2006, enthaltend den Beschluss über die Neufassung der Satzung. Ferner überreiche ich Ur- und Abschrift der neu gefassten Satzung des Vereins.

Ich melde die beschlossene Neufassung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Ferner melde ich zur Eintragung in das Vereinsregister an:

- Herr Michel MPEMBA LUNGIDI, geboren am 10. Oktober 1976, wohnhaft in 52064 Aachen, Aretzstraße 33, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Ich, der unterzeichnende, bin unverändert Vorsitzender des Vereins.

Ich versichere, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen war und alle Beschlüsse satzungsgemäß zustande kamen. Eine Eintragungsnachricht wird auch an den beglaubigenden Notar erbeten.

Aachen, den 23. Juni 2006



Twawutuka SIVI-NZO

Vorstandsbeschluss

des Vereins

LICIA e.V.

vom 25/09/ 2006

Im Sinne der Bestimmungen des § 7 Ziffer 3. der Satzung des Vereins LICIA e.V. fasst der Vorstand hiermit einstimmig folgende Beschlüsse zur Satzungsänderung:

1. In § 6 (Die Mitgliederversammlung) Ziffer 2. der Satzung werden hinter dem Wort „Gemeindebrief“ die Worte „der wöchentlich erscheint und zu den Sonntagsgottesdiensten vorliegt“ angefügt.
2. Die Bestimmungen in § 6 (Die Mitgliederversammlung) Ziffer 3. werden dahingehend ergänzt, dass in der ersten Zeile hinter dem Wort „jederzeit“ die Worte „mit einer Frist von zwei Wochen“ beigefügt werden.
3. Die Bestimmungen des § 7 (Vorstand) Ziffer 3. werden hiermit neugefasst wie folgt:
 - „3. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist auch allein vertretungsberechtigt. Lediglich als Einschränkung im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten die Unter-

schriften des Vorsitzenden und des Kassenwartes oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes erforderlich sind. Für Sparbücher und Konten sind sowohl der Vorsitzende als auch der Kassenwart und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein zeichnungsberechtigt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder rechtlichen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.“

4. Die Bestimmung in § 7 (Vorstand) Ziffer 4. erster Satz, nämlich „Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“ wird ersatzlos gestrichen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 7 Ziffer 4. unverändert.

Im übrigen bleibt die Satzung unverändert.



Vorsitzender: Twawutuka Sivi-Nzo



zweiter Vorsitzender: Michel Mpemba-Lungidi

I. Sachbericht

Bitte beantworten Sie hier (bzw. auf einem Beiblatt) mind. folgende Fragen oder senden Sie uns gerne einen Jahresbericht über Ihre Vereinsarbeit:

1. Welche Maßnahmen/ Aktionen/ Veranstaltungen haben im Jahr der Zuwendung stattgefunden?
2. Welche Zielgruppen haben Sie mit den Maßnahmen/ Aktionen/ Veranstaltungen angesprochen und wie viele Personen haben daran jeweils teilgenommen?
3. Inwieweit haben Ihre Maßnahmen/ Aktionen/ Veranstaltungen die Integration der in der Stadt Aachen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund gefördert?

- Verschieden Aktivitäten, wie Jugendkochen, Männertreffen, Frauen treffen, Kinder bibellernen, Jugendtreffen, Kinder treffen, sowie Familien- und Eheberatung
- Wohngruppen begleiten, Afrikaner Pflege coaching
- Nachhilfe, Studientreffen
- Wir führen auch Gottesdienste in unserem Raum durch.
- Frauen Seminare
- Jugendlich, und Mädchen chorprobe.
- Sylvester familienfeier und Gottesdienste.

Satzung

der Gemeinde Foundation Stone Ministry e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Die evangelisch freikirchliche Gemeinde trägt den Namen "Foundation Stone Ministry" e. V. (abgekürzt FSM) und hat ihren Sitz in Aachen. Sie ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgabe der Gemeinde

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gemeinde sieht Ihre Aufgabe vor Gott in erster Linie darin, Menschen zur Überzeugung von der biblischen Wahrheit und zur Annahme des Heils in Jesus Christus zu führen. Dies kann neben den pastoralen Diensten und der Durchführung von Gottesdiensten insbesondere durch
 - (a) Evangelisationen und öffentliche christliche Veranstaltungen,
 - (b) vom christlichen Glauben motivierte, gemeinnützige Projekte,
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit: Rundfunk- und Fernsehen, Presse, christliche Literatur und andere Kommunikationsmittel,
 - (d) Herstellung und Publikation von Filmen, Tonbändern Printmedien,
 - (e) Wahrnehmung des christlichen Bildungsauftrages (schulische Bildung durch Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Abendschulen, Fernschulen u.a.m.)

- (f) Zusammenarbeit mit anderen (nationalen und internationalen) christlichen Organisationen und Einrichtungen im Rahmen der Erreichung und Einhaltung der Gemeindezwecke und Aufgaben,
- (g) und sonstige zweckdienliche Mittel geschehen.
4. Sie hat das Ziel, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, diakonisch und sozial tätig zu werden, sowie Mitarbeiter für den Missions- und Gemeindedienst auszubilden. Die Gemeindemitglieder werden zur Verwirklichung eines Lebensstils der praktischen Nächstenliebe angeregt. Ferner sieht sich die Gemeinde als Begegnungsstätte für Christen unterschiedlicher Konfession. Neben den pastoralen Diensten und der Durchführung von Gottesdiensten sind folgende Dienstbereiche zu erwähnen: Kinder, Jugend, Senioren, Zellgruppen, seelsorgerische und soziale Dienste an Randgruppen der Gesellschaft, Evangelisationen durch In- und Auslandsmissionen - primär mit dem Ziel von Gemeindegründungen - christliche Musikdarbietungen, Theateraufführungen und Medienarbeit.
 5. Ein wesentliches Anliegen der Gemeinde ist es ferner, die Integration ethnischer Gruppierungen in Aachen, bzw. in Deutschland zu fördern, um ein friedliches und fruchtbares Zusammenleben von Ausländern und Deutschen zu ermöglichen.
 6. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßig festgelegte Zwecke eingesetzt. Dazu gehören auch Rücklagenbildungen für besonders ausgewiesene Vorhaben (z.B. der Kirchenum- bzw. -ausbau, Kauf und Ausbau von Räumlichkeiten sowie für sonstige christliche Veransaltungen und Aktivitäten). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
 - einen schriftlichen Antrag unter Verwendung des Anmeldeformulars der Gemeinde und dem Ablegen eines Bekenntnisses über die persönliche Erfahrung des Heils in Jesus Christus. Hierüber entscheidet der Vorstand.
 - die empfehlende Überweisung aus einer anderen christlichen Gemeinde.
 - die Wiederaufnahme in die Gemeinde.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austritterklärung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Ausschluß erfolgt bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Gemeinde. Er geschieht formlos durch den Vorstand und wird durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 - Gemeindeorgane

Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten durch folgende Gemeindeorgane:

- die Mitgliederversammlung (§5,6 der Satzung)
- den Gemeindevorstand (§7,8 der Satzung)

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlungen könne jederzeit durch den Gemeindevorstand einberufen werden. Eine Einberufung ist ebenfalls auf Verlangen der Mitglieder möglich. Dies muß schriftlich von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen und unter Angabe des Zwecks erfolgen. Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Benachrichtigung

schriftlich, vierzehn Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung (Beschlüßfassung)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Entlassung des Vorstandes nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - Wahl des Gemeindevorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung der Gemeinde,
 - vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Anträge im Rahmen der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gemeindevorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch einfache Mehrheit von den Mitgliedern bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
5. Bei einer Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen erforderlich.

6. Die gefaßten Beschlüsse werden vom, durch den Versammlungsleiter bestellten Protokollführer, protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterschrieben. Die Niederschrift muß Ort und Zeit der Tagung, sowie die Beschluß- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 7 - Der Gemeindevorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem (ersten) Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem leitenden Pastor ex officio (Kraft seines Amtes)
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenprüfer,
 - dem Kassensführer,
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Ältestengemeinschaft ist im Gemeindevorstand integriert. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder bestellen den Vorstand gemäß § 27 BGB durch Beschluß der Mitgliederversammlung und wählen ihn für die Dauer von fünf Jahren. Die Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Wählbar sind nur Gemeindeglieder. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

5. Der Vorstand ist hinsichtlich seiner Tätigkeit den Mitgliedern gegenüber verantwortlich. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können abgesetzt werden, wenn ihre Tätigkeiten gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde und nimmt die sich aus § 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben wahr. Daneben obliegt ihm:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Tagungen der Mitgliederversammlung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Geschäfts- sowie des Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr,
4. die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
5. die Bestellung des stellvertretenden Kassenwartes
6. sowie allgemein die Förderung des Gemeindelebens und des Missionsdienstes.

§ 9 - Haushalt

1. Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Opfer und Spenden und durch Kollekten in den Gottesdiensten.
2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 - Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an dessen Rechtsnachfolger. In diesem Fall, der Integrity Christians Center e.V (V.R 8467 Amtsgericht Düsseldorf), Kronprinzenstraße 110, 40217 Düsseldorf.

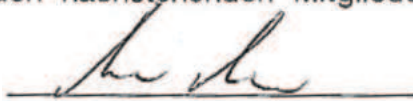
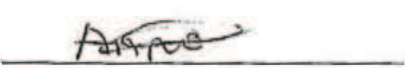

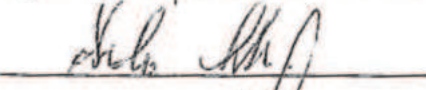
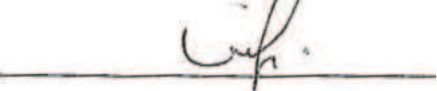
§ 11 - Hinfälligkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so behalten die übrigen Bestimmungen der Satzung weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 12. 05.2002.

Diese Satzung wurde von den nachstehenden Mitgliedern unterschrieben:

1. Sampson, Gasum Baba : 
2. Sampson, Mary Anna : 
3. Eze, Christopher : 
4. Mensah, Adomako : 
5. Boateng, Evelyn Page : 
6. Taylor, Ashatou: Ashatu Taylor.
7. Agyei, Afari Kate : KATE AFARI

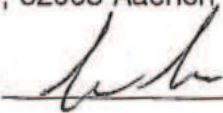
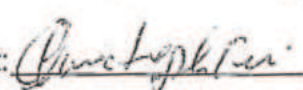
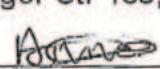

Protokoll der Gründungsversammlung
des Vereins

Ort: Stolberger Str. 185, 52068 Aachen

Datum: 12. 05. 2002

Die sieben Anwesenden waren beschlossen als Gründungsmitglieder einstimmig die Einrichtung eines Vereins mit dem Namen "Foundation Stone Ministry" der nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V. führen soll.
Der vorliegende Satzungsentwurf wurde allen Anwesenden bekannt gegeben und zur Abstimmung gestellt.
Die Satzung wurde einstimmig angenommen.
Es folgte die Wahl der Vorstandsmitglieder.

in den Vorstand wurden einstimmig gewählt:

1. Sampson, Gasum Baba
(Ester Vorsitzender) Stolberger Str. 185, 52068 Aachen
Geburtsdatum: 24. 03. 1952
Beruf: Arbeiter
Unterschrift: 
2. Eze, Christopher
(Stellvertretender Vorsitzender) Rütcher Str. 88, 52072 Aachen
Geburtsdatum: 04. 08. 1956
Beruf: Arbeiter
Unterschrift: 
3. Sampson, Mary Anna
(Zweite Stellvertretende Vorsitzende) Solberger Str 185, 52068 Aachen
Geburtsdatum: 10.09.1967
Unterschrift: 
4. Eze, Christopher (S. Oben 2)
(Kassenprüfer)
5. Adomako, Mensah
(Schriftführer) Vaalser Str 332, 52074 Aachen
Geburtsdatum: 06.08.1965
Unterschrift: 
6. Agyei, Afari Kate
(Kassenführerin)
Geburtsdatum: 02.09. 1962
Beeck Str. 36, 52062 Aachen
Unterschrift: KATE AFARI
7. Taylor, Ashatou
(Referent für Öffentlichkeitsarbeit)
Geburtsdatum: 23. 07. 1960
Haupt Str 212, 52146 Würseln
Unterschrift: Ashatou Taylor

---9---

8. Weiteres Vorstandmitglied:
Boateng, Evelyn Page
Stephen Str. 27/29, 52064 Aachen
Geburtsdatum: 15.11.1961

Unterschrift: _____

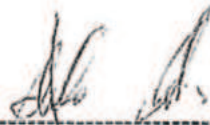


Sampson, Gasum Baba
(Leitender Pastor S.Oben 1)

Die Versammlung wurde um 20.30 Uhr geschlossen.



Gasum Sampson



Schriftführer
(Mensah Adomako)

Stadt Aachen
29. März 2023
FB 56/600



Foundation Stone Ministry e.V.
Robensstr. 20-22. 52070 Aachen
E-Mail: d.afari@web.de

Stadt Aachen
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration
Kommunales Integrationszentrum
FB 56/610.020 - Integration im Querschnitt
Sascha Kaever
Reichsweg 30
52068 Aachen

Aachen, 06.03.2023

Beschreibung

Die Gemeinde Foundation Stone Ministry e.V. kooperiert seit mehreren Jahren im Integrationsbereich mit der Stadt Aachen (z.B. Beteiligung am Tag der Integration). Weiterhin ist die Gemeinde sowohl in ökumenischen. (z.B. Mitwirkung in der Nacht der offenen Kirchen) als auch interreligiösen Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen von Religions for Peace) in Aachen eingebunden. Die Gemeinde veranstaltet verschiedene Veranstaltungen wie z.B. Gottesdienste, Meetings für Frauen, Männer und Jugendliche und Chorproben.

Der Gospelchor besteht insgesamt aus neun Teilnehmer/-innen (inkl. Instrumentalisten) und die Proben finden zweimal in der Woche in der Gemeinde statt.

Mit Gesang möchten wir als ansässige Gemeinde in Aachen die Botschaft der Liebe und Freude mit dem richtigen "Feeling" rüberbringen. Diese Zielgruppe hat unter Umständen ihre Heimat verlassen, weil sie dort verfolgt oder misshandelt und gefoltert wurden. (Gründe dafür sind wie folgt: Politische Verfolgung, Folter, Krieg und Gewalt) Die Flucht verläuft teilweise unter dramatischen und strapaziösen Umständen andere erfahren auf der Flucht Gewalt durch Schlepper oder Mitreisende.

Unser Ziel ist es **ALLEN** mit Gospelmusik zu heilen (wieder auf die Beine kommen, Erstarren, Wiederherstellen), denn die Songs erzählen von Freude, Hoffnung, Liebe und Vertrauen

Mithilfe der neuen Website <https://fsministry.org/> möchten wir die Integration der in der Stadt Aachen und lebenden Einwohner*innen mit Migrationshintergrund mitbewirken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Diana Afari